

Satzung der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Erfurt e.V. »Karl-Florenz«

§1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen Erfurt und Japan im Sinne der Völkerverständigung.
- (2) Zur Herstellung von Kontakten bemüht sich die Gesellschaft um eine Partnerstadt in Japan.
- (3) Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, die Bedeutung und das Lebenswerk von Karl Florenz, dem 1865 in Erfurt geborenen Begründer der akademischen Japanologie in Deutschland, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§2 Name, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Japanische Gesellschaft in Erfurt e. V./ Karl-Florenz-Gesellschaft". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Erfurt eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der Zweck und Satzung des Vereins anerkennt und an der Verwirklichung seiner Ziele interessiert ist.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, korporativen, außerordentlichen Mitgliedern und sogenannten Ehrenmitgliedern sowie vom Vorstand kooptierten Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder im Sinne §3, Abs. 1. Außerordentliche Mitglieder können in Erfurt, Thüringen und Deutschland tätige japanische Staatsbürger bzw. in Japan lebende japanische Staatsbürger mit besonderer Beziehung zu Erfurt und dem Werk von Karl Florenz werden. Darüber hinaus steht eine solche außerordentliche Mitgliedschaft auch jenen zur Verfügung, die sich im besonderen Maße im wissenschaftlichen Bereich mit dem Vereinsziel der Karl Florenz-Gesellschaft beschäftigen. Kooptierte Mitglieder sind in der Regel solche, die ihren Wohnsitz außerhalb Erfurts oder Thüringens haben. Korporative Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste im Sinne § 1 dieser Satzung erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie die üblichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres und zwar schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Der Ausschluß durch einfachen Vorstandsbeschluß ist nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Gefährdung des Vereinszwecks oder Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zulässig. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann binnen zwei Wochen mittels schriftlichem Einspruch die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die in der nächsten

Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne, Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel des Vereins müssen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die mit ehrenamtlichen Aufgaben betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe für jedes Jahr im Voraus vom Vorstand festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder beträgt mindestens das Dreifache des Beitrages eines ordentlichen Mitglieds. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März jeden Jahres zu entrichten. Er kann im Einzelfall auf besonderen Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung; 2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie einem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis zum 31. März abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über: a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens d) Satzungsänderungen e) Berufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern f) Würdigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassen- und Revisionsberichts.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes ordentliche und korporative Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, daß die anwesenden Mitglieder einstimmig auf die geheime Wahl verzichten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl in der gleichen Versammlung wiederholt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zu bilden, die ihren Sprecher selbst bestimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest

den Wortlaut aller Beschlüsse enthalten muß und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus den unter § 5, Abs 1 genannten Mitgliedern. Der Vorstand kann unter gegebenen Umständen einen Geschäftsführer mit der Führung der Vereinsangelegenheiten betrauen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die gesamte Tätigkeit des Vereins verantwortlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, der Geschäftsführer nach Bedarf oder auf Antrag von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einlädt. Der Vorstand bestimmt selbst die Tagesordnung seiner Sitzungen und beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen/Bedingungen können vom Vorstand beschlossen werden.
- (3) Jede Satzungsänderung sollte vor Eintragung im Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks ist das Vereinsvermögen an die Deutsch-Japanische Gesellschaft Südthüringen/Suhl e. V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Diese Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§10 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung vom 17. 03. 1992 als für alle Mitglieder verbindliches, internes Vereinsrecht beschlossen worden.
- (2) Für Fragen, für die die Satzung keine Regelung getroffen hat, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Erfurt, den 17.03. 1992